

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/143

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	08.07.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	15.07.2021	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

1. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,60 € zugrunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 2013/225) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2021/22 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlags auf den Landesrichtsatz ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,70 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden mit der Satzungsänderung zum 01.09.2021 von monatlich 108 € auf 111 € (+ 2,77 %).

2. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privat-rechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

Die Landesrichtsätze orientieren sich nach wie vor an dem von Städtetag, Gemeindetag und Kirchenleitungen gemeinsam formulierten Ziel, eine Kostendeckung von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen. In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird aufgrund der Pandemiebedingungen für das Kindergartenjahr 2021/22 eine Gebührenerhöhung um 2,9 % vorgeschlagen, zudem wird die Empfehlung zur Höhe der Gebühren wieder nur für ein Jahr ausgesprochen.

Auf den eingeführten Stundenverrechnungssatz auf der Grundlage der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach, wie in Drucksache 2013/225 beschlossen, einen Abschlag von 10 %. Daraus

ergibt sich für Biberach für das Kindergartenjahr 2021/22 ab dem 01.09.2021 ein Stundenverrechnungssatz von 3,70 € (Vorjahr 3,60 €).

Wie in Drucksache 2020/047/02 beschlossen, erhöhen sich die Entgelte für die Grundschulkindbetreuung mit der Anpassung der Landesrichtsätze automatisch. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich, da es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Gebühr mit Satzung handelt.

3. Elternbeiträge

In **Anlage 2** sind die bisherigen Gebührensätze 2020/21 und die neuen Gebührensätze ab 01.09.2021 dargestellt.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Betreuungszeit, dem Alter der Kinder und nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich aus dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,70 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgende Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2020/21	Gebühr 2020/21 ab 01.09.2021
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	108 €	111 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	81 €	83 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	54 €	56 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	19 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegen.

Im Ganztagesbereich wird auf den Stundenverrechnungssatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21 anstatt 26) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet auch bei der Hortbetreuung Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 4** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen mit den insgesamt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6** je Einrichtung dargestellt.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von Kindern in der Einrichtung gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2020/21 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiegenen Verrechnungssatz nur marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Die Gebühren hierfür sind in der Satzung separat dargestellt und in **Anlage 3** enthalten. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreu-

ungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

4. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. Im Kindergartenjahr 2020/21 sind lediglich beim katholischen Verwaltungszentrum zwei Anträge eingegangen. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

5. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum 01.09.2021 umgesetzt werden sollen.

6. Inhaltliche Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, auch einige inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, so wird unter § 5 ergänzend festgelegt, wie die Gebührenerhebung beim Wechsel von Kindertagesstätte in den Hort und vom Hort in die weiterführende Schule gehandhabt wird.

Fürgut

ANLAGE 1 Satzungsänderung

ANLAGE 2 Gebührensätze

ANLAGE 3 Übersicht über die Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten

ANLAGE 4 Gebührenkalkulation

ANLAGE 5 Gebührensatzobergrenze

ANLAGE 6 Einnahmenhochrechnung für 2021_22